

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil aller zwischen uns und unserer Kunden (Verbraucher und Unternehmer) jetzt und künftig abgeschlossenen Verträge. Gegenüber Unternehmern gelten ergänzend die handelsrechtlichen Vorschriften, soweit gesetzlich zulässig. Für abweichende Bedingungen ist Schriftform erforderlich. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen und Lieferungsmöglichkeiten freibleibend. Die Preise gelten, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, ab Werk. Verpackung wie Kisten und Paletten sowie Versand wird gesondert berechnet. An die abgegebenen Angebote halten wir uns 8 Tage gebunden. Da die Preise auf den heutigen Gestehungskosten beruhen, bleibt bei etwaigen Erhöhungen dieser Gestehungskosten, z.B. infolge von Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, eine Nach- bzw. Neuberechnung des Angebotspreises vorbehalten. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot oder der Rechnung behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor. Die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen wird mit 1% des Auftragsvolumens berechnet. Bei Zustandekommen des Auftrags entfällt dieser Betrag. Der Kaufvertrag kommt erst mit unserer Annahme zustande, die jedoch nicht schriftlich erklärt werden braucht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit und bedürfen der Schriftform.
2. Zahlungen des gelieferten Materials haben sofort nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen und sind nicht vom Zeitpunkt der Verlegung abhängig. Nicht vereinbare Abzüge oder Skonti werden nicht anerkannt. Bei Überschreitung gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Mit Verzugsbeginn sind wir unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 6 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Gerät der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, werden alle uns gegenüber bestehenden Forderungen bzw. noch ausstehende Lieferungen, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausgeführt. Lieferung gegen Anzahlung oder Vorauskasse behalten wir uns vor. Die Ware bleibt bis zur entgültigen Bezahlung unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung vor entgültiger Bezahlung nicht verpfändet oder übereignet werden.
3. Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen die genaue Stückzahl, Größe und Sonderbearbeitungen (Sichtkanten, Ausklinkungen, Schrägschnitte usw.) der gewünschten Platten enthalten, da wir ohne diese Angaben keine Haftung für deren Richtigkeit übernehmen können. Für Maßabweichungen gilt die zur Zeit gültige VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistung – Naturwerksteinarbeiten – DIN 18332.
4. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferzeiten werden, soweit möglich, pünktlich eingehalten. Von uns nicht verschuldete Ereignisse, z.B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Materials, höhere Gewalt (dazu zählen z.B. Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten [soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde], Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder Vorlieferanten usw.) entbinden uns von dem vereinbarten Liefertermin und berechtigen den Empfänger nicht zu irgendwelchen Schadenersatzansprüchen. Der Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verladen gilt als übernommen.
5. Die Prüfung der gelieferten Ware hat stets vor dem Verlegen stattzufinden und müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Reklamationen bei bereits verlegtem Material können nicht anerkannt werden. Bei berechtigten Mängeln hat der Auftragnehmer das Recht nachzubessern. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises oder anderer Forderungen. Rücknahme von bestellter Standardware (z.B. Bodenplatten, Fliesen, Sockelleisten usw.) sowie nach Maß bestellter Platten ist ausgeschlossen. Bei Werkstücken unter 20 cm Seitenlänge berechnen wir 20 cm. Bei Werkstücken unter 0,20 qm Fläche werden 0,20 qm berechnet. Des Weiteren erfolgt die Abrechnung auf der zur Zeit gültigen VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistung – Naturwerksteinarbeiten – DIN 18332. Die Maßberechnung nach DIN 18332 gilt auch ohne besondere Abmachung als vereinbart.
6. Unsere Verlegearbeiten beinhalten bei Pauschalangeboten beim Verlegen von Naturstein eine Mörtelbettstärke von max. 3 cm. Sollte ein stärkeres Mörtelbett erforderlich sein, so ist die dadurch anfallende Mehrarbeit extra zu bezahlen. Das gleiche gilt für das Einlegen von Isolier- und Dämmplatten sowie Abdichtarbeiten des Untergrunds. Wasser und Strom sind jeweils bauseits zu liefern, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Werkleistung rechtzeitig zu schaffen, insbesondere einen geeigneten Untergrund, freien Zugang zur Baustelle sowie tragfähige Fundamente. Verzögerungen oder Mängel, die auf unzureichende Mitwirkung des Auftragsgebers zurückzuführen sind, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers. Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Behandlung (z. B. Schneiden auf Stein, Hitzeeinwirkung), falscher Pflege/ Reinigung, Feuchtigkeitsproblemen im Bauwerk oder Fremdmontage/ Veränderungen durch Dritte. Jede Leistung ist nach Fertigstellung gemeinsam abzunehmen. Der Kunde hat sichtbare Mängel sofort anzuzeigen. Wird keine Abnahme durchgeführt, gilt die Leistung spätestens 7 Tage nach Mitteilung der Fertigstellung, Erhalt der Rechnung oder Inbetriebnahme/ Nutzung durch den Kunden als abgenommen. Materialtypische Eigenschaften, geringfügige optische Abweichungen oder fertigungstechnisch bedingte Toleranzen berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
7. Musterplatten aus Naturstein zeigen nur allgemein das Aussehen des Materials und sind somit unverbindlich. Aus kleinen Handmustern können Farbe und Musterung niemals genau ersichtlich sein. Marmor, Granit und alle anderen Natursteine unterliegen als Naturprodukte den natürlichen Schwankungen in Farbe und Struktur. Für die bei Marmor, Granit und allen anderen Natursteinen vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Tupfen und sonstige Abweichungen, wie sog. Lager, lose Adern, Sprünge, Quarz- oder Glasadern, sowie poröse Stellen sind naturbedingt und können keinesfalls als Wertminderung des Materials bezeichnet werden sondern müssen als wesentliche Eigenschaften des Natursteins gesehen werden. Auskittungen und Verklemmungen sind bei bunten und porösen Steinen unvermeidlich und werden fachgemäß durchgeführt. Diesbezügliche Reklamationen werden nicht anerkannt. Kleine Handmuster stehen kostenlos zur Verfügung. Original-Musterplatten werden berechnet, jedoch wird der Betrag bei Auftragserteilung zurückvergütet.
8. Jura Kalkstein ist auf Grund seiner hygrokopischen Eigenschaft ebenso wenig wie jeder andere Kalkstein witterbeständig. Wir können deshalb bei Platten und Werkstücken, die im Freien verlegt oder montiert werden, keine Garantie für Frostsicherheit übernehmen.
9. Unsere Zeichnungen, Skizzen, Muster, Werbedrucke usw. sowie die von uns gefertigten Kalkulations- und Angebotsunterlagen verbleiben unser urheberrechtliches Eigentum und dürfen weder nachgebildet noch dritten zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung werden gerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Wir erlauben uns die ggf. entstandenen Unkosten für Entwürfe und Skizzen einzufordern auch wenn kein Auftrag zustande kommt. Soweit wir Ware nach speziellen Kundenwünschen und/oder Vorgaben fertigen oder beschaffen, sichert der Kunde zu, dass die von ihm vorgegebene Designs und Produktgestaltungen keine Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Designs und Geschmacksmusterrechte Dritter verletzen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, uns auf erstes Anfordern von jeglicher diesbezüglichen Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten.
10. Es besteht kein Widerrufsrecht für individuell Anfertigungen, das heißt, bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Dies gilt insbesondere für
 - Grabmale und Inschriften, die nach Ihren spezifischen Vorgaben gefertigt und gestaltet werden
 - Küchenarbeitsplatten, Waschtische, Fensterbänke, Treppen, Mauerabdeckungen und sonstige Werkstücke, die auf Maß zugeschnitten bzw. bearbeitet werden.
 - Alle Produkte, für deren Fertigung Ihre individuelle Materialauswahl, Maße oder Designvorgaben maßgeblich waren
11. Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO gespeichert und verarbeitet.
12. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.